

- c) Auf Antrag des Offiziers zc. und mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. des Chefs der Kaiserlichen Admiralität kann die ginsbare Anlegung des Kapitals auch in anderer, als der zu a) bezeichneten Weise erfolgen, wenn der Offizier zc. den ihm zu stellenden Bedingungen, durch welche das Kapital seiner Verfügung entzogen wird, sich unterwirft.
5. a) Der Offizier zc. hat vor der ihm zu bezeichnenden Dienststelle zu Protokoll oder schriftlich in glaubigster Form zu erklären:
- daß er auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 seine Freilassung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengelddelbeträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 9 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwens- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unumkehrlicher sei, und deshalb die bei seinem Ableben etwa hinterbleibende Wittwe oder die ihn überlebenden Kinder keinerlei Unterstützung aus Reichsmitteln zu gewärtigen haben würden.
- Die Beglaubigung der schriftlichen Erklärung hat durch eine Behörde — bei aktiven Angehörigen des Heeres oder der Marine in der Regel die vorgelegte Dienstbehörde — oder durch einen öffentlichen Beamten zu erfolgen, welcher zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt ist.
- In der protokolllarischen oder schriftlichen Erklärung hat der Offizier zc. zugleich den vorstehenden unter I bis 4 bezeichneten Bedingungen sich zu unterwerfen.
- b) Falls der Offizier zc. verheiratet, ist die zu a) vorgeschriebene Erklärung von seiner Ehefrau mit zu vollziehen.
- c) Die Erklärung des Offiziers zc. und die etwa erforderliche Beitrittserklärung seiner Ehefrau sind bis spätestens zum 30. September 1887 abzugeben.

III.

Beim Eintritt der im §. 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Voraussetzungen werden die bei der Behörde aufbewahrten Versicherungspapiere (II. 1) bezw. Wertpapiere zc. (II. 4) dem Offizier zc. oder den empfangsberechtigten Hinterbliebenen desselben ausgehändigt.

IV.

Die endgültige Freilassung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengelddelbeträge kann auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erst dann verfügt werden, wenn die zu I bezeichneten Voraussetzungen nachgewiesen und die zu II bestimmten Bedingungen erfüllt bezw. deren Innehaltung von Seiten des Offiziers zc. gewährleistet ist. Bis zu einer solchen Verfügung sind die gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorbehaltslich der etwaigen Zurückerstattung zu erheben.

Berlin, den 12. September 1887.

Der Reichskanzler:
von Bismarck.

Bekanntmachung.

Der vormals Dr. Günther'schen Privat-Lehranstalt unter Leitung des Pastors D. A. Skrel zu Braun-schweig ist für die Prüfungstermine Michaelis 1887 und Ostern 1888 provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu erteilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegen-wart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 18. September 1887.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Doffe.